

Glossatorenzeit Gegenstand einer Controverse wurde, die erst durch den Speierer Reichsabschied vom J. 1529 in demselben Sinne entschieden wurde, in welchem die Frage bereits von den Westgothen im Anschluss an vorjustinianisches Recht beantwortet war. Andererseits aber enthalten unsere Capitel nichts von den Dingen, die bei Justinian einen so breiten Raum einnehmen, nichts von der Concurrenz der Geschwister mit Ascendenten, nichts vom Eintrittsrecht der Enkel oder Geschwisterkinder. Soweit die ersten 8 Capitel auf Gesetze der ältesten überlieferten Fassung des Westgothenrechtes zurückgehen, schliesst ja schon die nunmehr wohl allseitig anerkannte Autorschaft Eurichs eine Benutzung der Novelle aus. Nicht unmöglich dagegen ist, dass die Novelle auf Chindasvinds Gesetzgebung bezüglich des Vorzuges der Vollgeschwister gegenüber den Halbgeschwistern in IV, 2, 5 eingewirkt hat.

---

IV, 2, 1. — Der kurze Wortlaut dieser Antiqua ist folgender: 'Si pater vel mater intestati discesserint, sorores cum fratribus in omni parentum facultate absque aliquo objectu equali divisione succedant'.

Dahn hat, Studien S. 131 f., vollkommen richtig erkannt, dass es sich bei der nachdrücklichen, ausnahmslosen Gleichstellung der Töchter mit den Söhnen in Bezug auf das Erbe der Eltern um eine Neuerung gegenüber dem früher bestehenden Recht handelte, und die Vermuthung ausgesprochen, dass das 'in omni parentum facultate' wohl darauf hindeute, dass den Töchtern das gleiche Recht besonders bezüglich der Liegenschaften bestritten gewesen sei. Diese Vermuthung wird als richtig erwiesen durch den Text des dieser Antiqua entsprechenden Capitels 320 des Codex Euricianus, obwohl uns dieser Text nicht vollständig und gerade in den besonders wichtigen ersten Sätzen überhaupt nicht überliefert ist. Die erhaltenen Theile zeigen, dass das alte Gesetz viel umfangreicher war als IV, 2, 1, und dass es zum Theil sich berührte mit Lex Burg. 14, was, wie bereits bemerkt wurde, auf Nachbildung des Eurichschen Gesetzes durch Gundobad beruht.

Da ich bei erneuter Prüfung der Pariser Fragmente in einzelnen Punkten zu neuen und besseren Resultaten gekommen bin, theile ich den neuen Text zunächst mit. Die Zeilen der Hs., welche in diesen Partien meist je zwischen 32 und 36 Buchstaben enthalten, theile ich durch senkrechte Striche ab; das Ergänzte ist in eckige Klammern